



# Medienmitteilung

Datum: 14.06.2022

## Finanzausgleich: Ausgleichszahlungen 2023

Die Eidgenössische Finanzverwaltung hat die Ausgleichszahlungen der Kantone für das Jahr 2023 ermittelt. Insgesamt steigen die Zahlungen gegenüber dem Vorjahr um 290 Millionen Franken auf 5,6 Milliarden Franken. Die stärkste Zunahme des Ressourcenindex verzeichnen die Kantone Basel-Stadt, Zug und Appenzell Innerrhoden. Die Indizes der Kantone Schwyz, Neuenburg und Tessin weisen den grössten Rückgang auf. Die Berechnungen werden den Kantonen zur Stellungnahme unterbreitet.

Der Zielwert der garantierten Mindestausstattung wurde im Referenzjahr 2022 letztmals gesenkt und beträgt seither 86,5 Prozent des schweizerischen Mittels. Die Dotation des Ressourcenausgleichs steigt um 330 Millionen Franken. Grund dafür sind das wachsende Ressourcenpotenzial (+108 Mio.) sowie die Zunahme der Disparitäten (+222 Mio.). Somit steigen die Ausgleichszahlungen an die ressourcenschwachen Kantone um 330 Millionen Franken oder 8,2 Prozent auf insgesamt 4,3 Milliarden Franken. Dieser Betrag wird zu 60 Prozent durch den Bund und zu 40 Prozent durch die ressourcenstarken Kantone finanziert. Massgebend für den Ressourcenausgleich 2023 sind die steuerlichen Bemessungsjahre 2017, 2018 und 2019.

Tabelle: Finanzausgleichszahlungen

<i>in Mio. CHF</i>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>Differenz</b>	<b>in %</b>
Ressourcenausgleich	4'015	4'345	330	8.2
vertikal (Bund)	2'409	2'607	198	8.2
horizontal (Kantone)	1'606	1'738	132	8.2
Lastenausgleich	863	881	18	2.1
geografisch-topografisch	361	370	9	2.5
soziodemografisch	501	510	9	1.8
Härteausgleich	227	210	-17	-7.7
Abfederungsmassnahmen	200	160	-40	-20.0
<b>Ausgleichszahlungen insgesamt</b>	<b>5'305</b>	<b>5'595</b>	<b>290</b>	<b>5.5</b>

Der Ressourcenindex 2023 steigt gegenüber 2022 bei 14 Kantonen an, bei 12 Kantonen ist er rückläufig. Die grössten Zunahmen entfallen auf die Kantone Basel-Stadt (+11,2 Indexpunkte), Zug (+10,5 Indexpunkte) und Appenzell Innerrhoden (+4,9 Indexpunkte). Appenzell Innerrhoden ist neu ein ressourcenstarker Kanton. Den grössten Rückgang des Ressourcenindex verzeichnen die Kantone Schwyz (-4,7 Indexpunkte) sowie Neuenburg und Tessin (je -2,6 Indexpunkte). Alle Kantone mit einem Ressourcenindex unter 70 Punkten erreichen nach Ressourcenausgleich die garantierte Mindestausstattung von 86,5 Indexpunkten. Im Jahr 2023 sind das die beiden Kantone Jura und Wallis.

### **Erhöhung des Lastenausgleichs**

Der vom Bund finanzierte Lastenausgleich beträgt 2023 insgesamt 881 Millionen Franken. Die Zunahme von 18 Millionen Franken gegenüber dem Vorjahr ist auf die Anpassung der Teuerung (+2,5 Prozent) zurück zu führen.

### **Temporäre Massnahmen**

Beim Übergang zum neuen Finanzausgleichssystem 2008 wurde der Härteausgleich eingeführt. Die Zahlungen von Bund und Kantonen werden seit 2016 um jährlich 5 Prozent des Anfangsbetrags reduziert. 2023 sinkt der Härteausgleich deshalb um 17 Millionen Franken auf 210 Millionen Franken.

Zwecks Milderung der finanziellen Auswirkungen der Finanzausgleichsreform 2020 kommt in den Jahren 2021–2025 das temporäre Instrument der Abfederungsmassnahmen zur Anwendung. Die jeweiligen Beträge sind gesetzlich festgelegt und werden vom Bund finanziert. Im Referenzjahr 2023 erfolgen Zahlungen im Umfang von 160 Millionen Franken an 17 ressourcenschwache Kantone, 40 Millionen Franken weniger als im Vorjahr. Appenzell Innerrhoden verliert als ressourcenstarker Kanton seine Anspruchsberechtigung.

### **Anhörung bei den Kantonen**

Der Bericht wird den Kantonen zur Stellungnahme unterbreitet. Die FDK wird an ihrer Plenarversammlung vom 30. September 2022 zu den Berechnungen Stellung nehmen und dem Eidgenössischen Finanzdepartement Bericht erstatten. Aufgrund der Anhörung sind Änderungen an den vorliegenden Zahlen möglich. Danach wird der Bundesrat die Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich entsprechend anpassen und auf den 1. Januar 2023 in Kraft setzen.

### **Die Ausgleichsgefässe**

Der **Ressourcenausgleich** hat zum Ziel, Kantone mit unterdurchschnittlichen eigenen Ressourcen, die so genannten ressourcenschwachen Kantone, mit genügend frei verfügbaren Finanzmitteln auszustatten. Die Mindestausstattung ist gesetzlich geregelt und beläuft sich auf 86,5 Prozent des schweizerischen Durchschnitts. Der Ressourcenausgleich wird durch den Bund (vertikaler Ressourcenausgleich) und die ressourcenstarken Kantone (horizontaler Ressourcenausgleich) finanziert. Die Ressourcenstärke misst die steuerlich ausschöpfbare wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kantone.

Die beiden **Lastenausgleichsgefässe**: Kantone, die durch ihre Bevölkerungsstruktur oder Zentrumsfunktion übermässig belastet sind, werden durch den soziodemografischen Lastenausgleich (SLA) entlastet. Kantone, die bedingt durch ihre Höhenlage, die Steilheit des Geländes oder aufgrund ihrer spezifischen Besiedlungsstruktur übermässig Lasten zu tragen haben, werden durch den geografisch-topografischen Lastenausgleich (GLA) entlastet. SLA und GLA werden vollständig durch den Bund finanziert.

Der **Härteausgleich** stellt sicher, dass kein ressourcenschwacher Kanton durch den Übergang zum neuen Finanzausgleichssystem im Jahr 2008 finanziell schlechter gestellt wird. Er ist bis maximal 2034 befristet und wird seit 2016 jährlich um fünf Prozent des Anfangsbetrags abgebaut. Ein anspruchsberechtigter Kanton verliert seinen Anspruch auf Härteausgleich, wenn er ressourcenstark wird. Die Dotation des Härteausgleichs reduziert sich dementsprechend. Der Härteausgleich wird vom Bund (zwei Drittel) und von den Kantonen (ein Drittel) finanziert.

Mit den **Abfederungsmassnahmen** werden in den Jahren 2021 bis 2025 die finanziellen Auswirkungen der Finanzausgleichsreform 2020 gemildert. Die jeweiligen Beträge sind gesetzlich festgelegt und werden proportional zur Bevölkerung auf die ressourcenschwachen Kantone verteilt. Ein Kanton verliert seinen Anspruch dauerhaft, wenn sein Ressourcenpotenzial über den schweizerischen Durchschnitt steigt. Die Abfederungsmassnahmen werden vollständig durch den Bund finanziert.

**Für Rückfragen:**

Bund: Michael Girod, Kommunikation Eidgenössische  
Finanzverwaltung EFV  
Tel. +41 58 465 41 41, kommunikation@efv.admin.ch

Kantone: Simon Berset, Stellvertretender  
Generalsekretär der FDK,  
Tel. +41 31 320 16 31, simon.berset@fdk-cdf.ch

Folgende Beilagen finden Sie als Dateianhang dieser Mitteilung auf [www.efv.admin.ch](http://www.efv.admin.ch):

- Tabellen und Abbildung Finanzausgleichszahlungen 2023
- Bericht